

die Revidirte Städteordnung angenommen haben, die Kreishauptmannschaft, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft zu verstehen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist, insbesondere auch in dem Falle von § 32 Absatz 2 des Gesetzes, die Kreishauptmannschaft.

2. Als Verwaltungsstreitverfahren im Sinne von § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes kommt das durch das Gesetz unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1885 sammt den hierauf bezüglichen späteren Gesetzen geordnete Verfahren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

3. Zur Beforgung der in § 22 des Reichsgesetzes vorgesehenen Obliegenheiten wird die Gemeindebehörde im Sinne gegenwärtiger Verordnung bestimmt.

4. Die nach § 25 Absatz 4 des Gesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird im Einverständnisse mit dem Reichsversicherungsamte auf 4 Procent derjenigen Beiträge, welche sie nach dem Gesetze erheben, festgesetzt. Diese Vergütung fließt der Kasse der betreffenden Gemeinde und soweit die Erhebung durch die Amtshauptmannschaften erfolgt, der amtshauptmannschaftlichen Kasse zu.

5. Geldstrafen, welche auf Grund von § 11, § 15 und § 44 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit § 11 Absatz 3, § 35 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 eingezogen werden, fließen der Kasse derjenigen unteren Verwaltungsbehörde zu, welche die Strafe verfügt hat, auf Grund von § 44 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit § 85 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verhängte Geldstrafen aber der Kasse derjenigen unteren Verwaltungsbehörde zu, in deren Bezirke der Bestrafte wohnt.

Dresden, am 12. November 1887.

Ministerium des Innern.

v. Rositz-Wallwitz.

Rippmann.

Nr. 54. Bekanntmachung,

eine Erweiterung der Befugnisse des Richtamtes zu Bernsbach betreffend;

vom 14. November 1887.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die Errichtung eines Richtamtes in Bernsbach betreffend, vom 18. Juli 1884 (G. u. B.-Bl. S. 197) wird hiermit zur öffentlichen